

Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach
IntegrationsratS (IntRS)
vom 30.06.2015

(Stand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach vom 17.10.2022)

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Schwabach bildet einen Integrationsrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Integrationsrat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach. Insbesondere wirkt er mit, deren Lebensverhältnisse zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in der Stadt zu fördern.
- (3) Der Integrationsrat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahme auf Anforderung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.
- (4) Der Integrationsrat kann, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.

§ 2

Rechte des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Integrationsrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Integrationsrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Integrationsrates nach § 1 Absatz 2 und 3 berühren, sind ihm vorab rechtzeitig, spätestens aber mit der Versendung der Unterlagen an den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse, die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsrats und bei Angelegenheiten die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach sind, kann der oder die Vorsitzende oder ein vom Integrationsrat bestimmter Vertreter bzw. eine Vertreterin im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Aufgaben des Integrationsrates nach § 2 Absatz 1 haben, ist der Integrationsrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 2 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden insgesamt neun in dem in § 4 bestimmten Verfahren aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund bestimmt. Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.
- (3) Weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder werden aus dem Kreis der gesellschaftlichen Gruppen mit Bezug zu den Zielen des Integrationsrates bestimmt:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften,
 - b. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Bereich der Migrantinnen- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen,
 - c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schwabacher Wirtschaft,
 - d. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schwabacher Sports,
 - e. der oder die Stadtratspfleger/in für Integrationsangelegenheiten.
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Integrationsrat an:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, soweit dieses nicht bereits nach § 3 Absatz 3 Buchstabe e vertreten sind.
 - b. der für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat bzw. Stadträtin.

§ 4

Benennung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 werden durch die die im Stadtrat der Stadt Schwabach vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) gelten entsprechend. Die Bestimmung des Termins, bis zu dem die Personen zu benennen sind, erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (2) Nach Absatz 1 benannt werden können natürliche Personen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Schwabach, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind. Eine Mitgliedschaft in der benennenden Partei oder Wählergruppe ist nicht Voraussetzung. Die Benennung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Person zulässig. Vorschläge für die Benennung können durch die Personen selbst oder durch Dritte eingereicht werden. Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 bei der Stadt Schwabach einzureichen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 3 und 4 Buchst. a und deren Vertretung werden von den jeweiligen Gruppen benannt.
- (4) Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Benennung nach § 4 Absatz 1 und die Möglichkeit, sich selbst oder Dritte für dieses Amt vorschlagen, die hierbei einzuhaltende Frist und die für die Entgegennahme der Vorschläge zuständige Stelle mit Anschrift sowie Ort und Termin der Veranstaltung nach Absatz 5 ist spätestens zwölf Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 durch öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ergänzend sollen auch die Personen nach Absatz 2 Satz 1 durch ein Anschreiben mit dem in Satz 1 aufgeführten Inhalt auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen werden.
- (5) Spätestens acht Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Aufgaben des Integrationsrates sowie die Programme und Ziele der im Schwabacher Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu informieren.
- (6) Die Benennung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und 3 ist durch den Stadtrat zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Integrationsrat kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen niedergelegt werden. In diesem Fall ist die benennende Gruppierung berechtigt, eine oder einen Nachfolgerin oder Nachfolger für das ausscheidende Mitglied zu benennen. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen innerhalb von zwölf Monaten ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach sechs Jahren. Abweichend von Satz 1 kann der Stadtrat eine kürzere Amtsperiode bestimmen, insbesondere um einen Gleichklang mit der Wahlperiode des Stadtrates herzustellen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Absatz 2 einen oder eine Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für die Wahl findet Art. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende und die Vertreter und Vertreterinnen sollen nicht dem Stadtrat der Stadt Schwabach angehören.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein und leitet die Sitzungen. Er oder sie repräsentiert den Integrationsrat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Besprechungen der Ausländerbeiräte der Städteachse werden die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (VGN) erstattet. Für sonstige notwendige Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister genehmigt worden sind, werden Kosten entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal in halben Jahr, zusammen. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen, spätestens zehn Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Sitzung des Integrationsrates wird von dem oder der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates kann einen Antrag im Integrationsrat stellen.
- (6) Anträge des Integrationsrates an den Stadtrat werden in den Stadtratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates behandelt. Die Anträge stehen Anträgen von Stadratsmitgliedern gleich.
- (7) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates. Dies ist vom Integrationsrat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates erfolgt im Geschäftsbereich des oder der für den Bereich des Ausländerrechts und die Integration zuständigen berufsmäßigen Stadträtin oder Stadtrats. Für die Wahrnehmung der Geschäfte soll durch ihn im Einvernehmen mit dem Integrationsrat eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Die Stadt Schwabach stellt die für die Arbeit des Beirates benötigten Räume zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schwabach vom 01.02.2002 wird aufgehoben.

Schwabach, den 30.06.2015

Thürauf
Oberbürgermeister